

TE Bvwg Erkenntnis 2020/10/5 G308 2226027-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2020

Entscheidungsdatum

05.10.2020

Norm

AIVG §10

VwGVG §29 Abs5

Spruch

G308 2226027-1/9E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 15.09.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Vorsitzende und Mag. Andreas MÜLLER und Mag. Margareta ESTERL als fachkundige Laienrichter als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX gegen den Bescheid des AMS, vom XXXX , Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.09.2020 zu Recht erkannt:

- A) Der Beschwerde wird als begründet stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.
- B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 15.09.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da

X ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

Arbeitslosengeld gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:G308.2226027.1.00

Im RIS seit

04.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>